

797/AB

Zu den aus der beiliegenden Ablichtung der gegenständlichen Anfrage ersichtlichen Fragen führe ich folgendes aus:

Zu den Fragen 1 und 2:

Bezüglich dieser Fragen darf ich auf die Beilage 2 verweisen. Die Betriebskrankenkassen wurden nicht miteinbezogen, da gemäß § 445 ASVG der Betriebsunternehmer den Verwaltungsaufwand zu tragen hat.

Zu den Fragen 3 und 6:

Die Dienstautos der Sozialversicherungsträger werden gemeinsam sowohl von den Spitzenfunktionären der Selbstverwaltung, den leitenden Angestellten als auch vom Chefarzt, den Abteilungsleitern und anderen Mitarbeitern ausschließlich zu dienstlichen Zwecken genutzt. Da eine ausschließliche Nutzung durch die Selbstverwaltung oder das Büro lt. den Angaben der Versicherungsträger nicht vorgesehen ist und eine persönliche Zuordnung deshalb auch nicht vorgenommen werden kann, wurde die Anzahl der Dienstautos in der Beilage 3 in einem dargestellt.

Sachleistungen werden weder den Versicherungsvertretern noch den leitenden Angestellten gewährt.

Zu den Fragen 4 und 5:

Bezüglich dieser Fragen verweise ich auf die Beilage 4.

Zu den Fragen 7, 8 und 9:

Die erfolgte Reduktion der Anzahl der Versicherungsvertreter hat für die Versicherten (Vertretung ihrer Interessen und Information) deshalb keine nachteilige Auswirkung, da mit der 52. Novelle zum ASVG beim Hauptverband und bei jedem Sozialversicherungsträger (mit Ausnahme der Betriebskrankenkassen) zugleich je ein Beirat zwecks Wahrnehmung der Anliegen der Versichertengemeinschaft und der Leistungsbezieher eingerichtet und zusätzlich die Durchführung von Informationsveranstaltungen für Versicherte und Dienstgeber verpflichtend eingeführt wurde. Eine weitere Reduktion der Anzahl der Versicherungsvertreter hätte meiner Meinung nach nachteilige Auswirkungen auf den Informationsfluss, da nicht mehr der gesamte Querschnitt der Bevölkerung in den Organen der Versicherungsträger vertreten wäre.

Zu der Frage 10:

Bezüglich dieser Frage verweise ich auf die Beilage 5.

Zu den Fragen 11 und 12:

Die indirekte Bestellung über die gewählten Organe der beruflichen Interessenvertretungen halte ich für ausreichend, weil dadurch beträchtliche Kosten für zusätzliche Wahlen vermieden werden.

Ich möchte dazu bemerken, daß z.B. in der Bundesrepublik Deutschland Direktwahlen zwar vorgesehen sind, in der Praxis jedoch fast nie stattfinden, weil man die Versicherungsgelder nicht für zusätzliche Wahlkampagnen verbrauchen will.

Am 2. Juni 1993 waren dort beispielsweise Wahlen bei fast 1.400 Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Rentenversicherungsträgern vorgesehen. Nur in 26 Fällen kam es zu einer echten Wahl. In weit über 1.300 Anstalten wurden keine Wahlen, sondern sogenannte "Friedenswahlen" abgewickelt, bei denen sich die vorschlagsberechtigten Organisationen der Sozialpartner (Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften) und andere Vereinigungen auf eine Gemeinschaftsliste einigten, auf der nicht mehr Kandidaten aufschienen, als Mandate zur Verfügung standen.

Wie Studien bzw. Befragungen ergaben, ist die überwiegende Mehrheit der Versicherten außerdem (bei einzelnen Instituten sogar über 90 %) mit ihrer Sozialversicherung sehr zufrieden, wobei sich das Hauptanliegen der Versicherten eindeutig auf kundenfreundliche Serviceleistungen erstreckt.

Zusätzlich sei bemerkt, daß die Versicherungsvertreter aufgrund ihres gesetzlich vorgesehenen Wirkungsbereiches in Ausübung ihres Amtes nicht nur die Interessen der Arbeitgeber

und der Arbeitnehmer sowie aller anderen Beitragszahler, sondern die aller Leistungsbe rechtigten und darüber hinaus auch die des Versicherungsträgers bzw. die der Versicherung überhaupt in Rechnung zu stellen haben. Die Bezeichnung "Versichertenvertreter" wäre aus diesem Grunde inhaltlich falsch.

Zu den Fragen 13 und 14:

Die mit der 52.Novelle zum ASVG eingeleiteten Reform-Maßnahmen werden laufend weiter entwickelt. Dabei wird besonders auf Versichertennähe und Kundenorientierung sowie Verwaltungsökonomie geachtet. Unnötige Zentralisierungen sollen vermieden werden. Es ist beabsichtigt, in nächster Zeit eine neuerliche Überprüfung der Effizienz der Umsetzungen der Studie der Fa.Häusermann - unter Beziehung externer Beratungshilfen - durchzuführen.